

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Radevormwald

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner 10. Sitzung am 28.06.2011 folgende
1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Radevormwald beschlossen:

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30.06.2011

Euro

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald in der Neufassung vom 30.06.2011 hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung 10. Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt . Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Personen bis zu 5 Jahren | 209,00 € |
| b) Personen über 5 Jahre | 471,00 € |

2. Erdwahlgräber

a) Nutzungsgebühr

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren | 943,00 € |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|

b) Erneuerungsgebühr

für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jeden vollen Monat und Grab 1/360 der Gebühr zu 2a).

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.

3. Urnenwahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren **629,00 €**

b) Erneuerungsgebühr

für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jeden vollen Monat und Grab 1/360 der Gebühr zu 2a).

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.

4. Rasengrab

-Erdgrab **629,00 €**
-Urnengrab **471,00 €**

5. Gräber im Urnenkolumbarium

-Urnenkammer mit 2 Urnengrabstätten **1.823,00 €**

6. Gräber in der Baumgrabstätte

-Urnengrab **1.258,00 €**

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber

a) Personen bis zu 5 Jahren **382,00 €**
b) Personen über 5 Jahre **727,00 €**

2. Wahlgräber

a) Personen bis zu 5 Jahren **382,00 €**
b) Personen über 5 Jahre **727,00 €**

3. Urnen in Wahlgräber

Gebühr für die Beisetzung einer Urne **182,00 €**

4. Urnen im Urnenkolumbarium

Gebühr für die Beisetzung einer Urne **212,00 €**

5. Urnen in Baumgrabstätte

Gebühr für die Beisetzung einer Urne **364,00 €**

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten bei

1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei

- a) Personen bis zu 5 Jahren **955,00 €**
- b) bei Personen über 5 Jahre **1.817,50 €**
- c) Urnen **364,00 €**

2. Eingrabungen bei

- a) Personen bis zu 5 Jahren **382,00 €**
- b) Personen über 5 Jahre **727,00 €**
- c) Urnen **182,00 €**

3. Umbettungen auf dem Friedhof bei

- a) Personen bis zu 5 Jahren **1.337,00 €**
- b) Personen über 5 Jahre **2.544,50 €**
- c) Urnen **546,00 €**

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Lorbeerbäume, Leuchter und Kerzen je Trauerfall **150,00 €**
- 2. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales oder einer Grababdeckung **66,00 €**
- 3. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten jährlich **66,00 €**
- 4. Umschreibung von Gräbern, je Grabstelle **44,00 €**
- 5. Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzurkunde **22,00 €**

6. Abräumung und Pflege der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit der Erklärung des Verzichtes oder des Entzuges des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im voraus fällig.

a) Abräumen und einsäen der Grabstätte (je Grabstelle)	159,00 €
b) Gärtnerische Pflege der Grabstätte (je Grabstelle und Jahr)	88,00 €
(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Monat für jedes angefangene Kalenderjahr für volle Monate berechnet)	7,33 €
	im Monat!
7. Gebühr für die Aushändigung einer Granitverschlussplatte	131,00 €
8. Gebühr für die Aushändigung einer Glasverschlussplatte	140,00 €
9. Gebühr für die Aushändigung eines Eingangschips für das Kolumbarium	15,00 €

10. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand nach dem Stundendurchschnittswert berechnet, soweit diese Leistungen nicht von anderen Gebührensatzungen der Stadt Radevormwald erfasst werden.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Der Bürgermeister kann Ansprüche auf der Grundlage dieser Gebührensatzung ganz oder zum Teil stunden oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Radevormwald wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 30.06.2011

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister